

# orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft

## STATUTEN

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Das Ziel von **orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft** ist es, multimediale Projekte für Kinder und Jugendliche zum Thema Nachhaltige Entwicklung über digitale Kanäle zu verbreiten und Projekte zu gestalten und zu fördern, die sowohl die persönliche und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als auch den gesellschaftlichen Wandel, die ökologischen und ökonomischen Bedingungen sowie Herausforderungen und Chancen in den Blick nehmen.  
Das Motto ist: Mein Leben! Meine Welt! Mein Planet!

In all seinen Projekten betont **orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft** die Zusammenarbeit von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Sie sollen gegenseitig ihre Medienkompetenz stärken, also voneinander lernen. Denn der intellektuelle Austausch zwischen den Generationen im Internetzeitalter ist dringender denn je.

**orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft** hat seinen Namen gewählt, weil der Begriff Orbis seit mehr als 2000 Jahren den Planeten beschreibt, auf dem wir leben, und um dessen Wohlbefinden es dem Verein geht.

Für die Erfüllung dieser Ziele werden geeignete Mittel (Beiträge, Spenden, Zuschüsse und weitere Zuwendungen) beschafft und bereitgestellt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden, Sponsorenbeiträgen, Beiträgen von Stiftungen oder der öffentlichen Hand und dem Erlös aus vereinseigenen Aktivitäten.

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönnermitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Gönnermitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und als Gäste ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an die Mitgliederversammlung eingeladen. Ihr Beitrag ist höher als derjenige der Vereinsmitglieder.

Aufnahmegesuche sowohl der Vereinsmitglieder als auch der Gönnermitglieder sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

# orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft

## STATUTEN

---

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen

### 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Ein Mitglied kann jederzeit bei Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgestossen werden.

### 7. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) nach Bedarf eine oder mehrere Projektkommissionen

### 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal pro Jahr statt. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Zudem kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss auch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen; die Mitgliederversammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich: Präsidentin/Präsident, Vorstandmitglied, Protokollführerin/Protokollführer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

# orbis21 - Medienverein für Jugend und Zukunft

## STATUTEN

---

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann die Führung der Vereinsgeschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erlässt die Reglemente.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben eine Projektkommissionen bilden. Sie hat die Aufgabe unterstützungswürdige Projekte zu prüfen und zuhanden des Vorstands einen Vorschlag über Unterstützung und Finanzierung des Projektes zu unterbreiten.

Die Beschlüsse der Kommissionen werden schriftlich festgehalten

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Rechnungsrevisorin/-revisor, die/der die Jahresrechnung prüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

Die/der Revisorin/Revisor wird auf vier Jahre gewählt; sie/er kann wiedergewählt werden.

### 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Juli 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 30. Juli 2021

Die Präsidentin:



Ursula Bischof Scherer

Die Protokollführerin:



Margrit Bischof Schmid